Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkaufsbedingungen

der Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Sämtliche Angebote und Lieferungen der PAPIERFABRIK PALM GMBH & CO. KG (im Folgenden: PAPIERFABRIK PALM) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Verkaufsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen zu den vorliegenden Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich dann, wenn sie von PAPIERFABRIK PALM als Zusatz zu diesen Verkaufsbedingungen schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch dann, wenn PAPIERFABRIK PALM in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

Integraler Bestandteil dieser Verkaufs-bedingungen sind die ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN (AVB) DER PAPIER- UND PAPPENHERSTELLER DER EG des europäischen Verbandes der Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie (CEPAC) Stand: Brüssel 1991. Diese AVB werden nachfolgend wie folgt modifiziert und ergänzt, mit der Folge, dass vorliegende Verkaufsbedingungen dem AVB vorgehen:

2. Verzug und Unmöglichkeit

Statt Art. 6 a) AVB gilt Folgendes:

- a. Unbeschadet eines Rücktrittsrechts des Käufers im Falle von Mängeln (vgl. 6.Gewährleistung) kann der Käufer bei Unmöglichkeit der Leistung von PAPIERFABRIK PALM oder Verzug nur bei Vorliegen einer von PAPIERFABRIK PALM zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten.
- b. Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung zudem voraus, dass der Käufer PAPIERFABRIK PALM zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens 4 Wochen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung dieser Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz oder Aufwendungsersatz geltend macht. Nach Ablauf dieser Frist ist der Käufer verpflichtet nach Aufforderung durch PAPIERFABRIK PALM zu erklären, ob er weiter auf der Lieferung besteht oder gem. § 281 Absatz 4 BGB Schadensersatz oder Aufwendungsersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Käufer innerhalb einer von PAPIERFABRIK PALM gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Käufer nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung oder zum Rücktritt berechtigt und kann auch keinen Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.

- c. Eine in 2 (b) Verkaufsbedingungen genannte Fristsetzung ist nur entbehrlich, wenn PAPIERFABRIK PALM die vertraglich geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- d. Der Käufer kann weder vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten noch bei nur unerheblicher Pflichtverletzung von PAPIERFABRIK PALM. Schließlich ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Käufer für die Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder ein von PAPIERFABRIK PALM nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzugs des Käufers eintritt.
- e. Für den Schadensersatzanspruch oder Auf-wendungsersatzanspruch aus Verzug oder Unmöglichkeit gilt Ziff. (7) dieser Verkaufs-bedingungen.

3. Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges ist PAPIERFABRIK PALM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu berechnen. Diese Zinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn PAPIERFABRIK PALM eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung von PAPIERFABRIK PALM nachweist. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt in jedem Falle vorbehalten.

4. Eigentumsvorbehalt

In Ergänzung zu Art. 9 AVB hat der Käufer sämtliche Handlungen vorzunehmen, die aufgrund des am Ort des Käufers geltenden Rechts notwendig sind, um den Eigentumsvorbehalt wirksam und zulässig zu machen oder PAPIERFABRIK PALM ein vergleichbares Sicherungsrecht einzuräumen.

5. Mängelrüge

Statt Art. 10 a) AVB gilt Folgendes:

- a. Rechts- oder Sachmängel, das Fehlen einer unter Umständen von PAPIERFABRIK PALM garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware sowie die Zuviel-, Zuwenig- oder Falschlieferung (Mängel) sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen:
 - spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ankunft der Ware im Betrieb des Käufers bei offensichtlichen Abweichungen der Ware von der Bestellung hinsichtlich Qualität oder Menge;
 - vor Beginn der Verarbeitung, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die durch oberflächliche Prüfung oder einfache Kontrolle festgestellt werden können;
 - spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die nur nach eingehender Untersuchung durch einen Versuch oder normalen Maschinendurchlauf nachgewiesen werden können.

- b. Wenn ein Mangel rechtzeitig gerügt worden ist, kann eine Weiterverarbeitung der Ware, die Gegenstand der Reklamation ist, nur mit Zustimmung von PAPIERFABRIK PALM erfolgen.
- c. Wenn der Mangel nicht rechtzeitig gerügt wurde, kann der bereits verarbeitete Teil der Ware nicht Gegenstand einer Reklamation sein. Mindestens 90 % der beanstandeten Ware müssen noch intakt und einwandfrei identifizierbar verfügbar sein. Die Feststellung einer Mangelhaftigkeit eines Teils der Ware kann nicht eine vollständige Zurückweisung der Ware begründen. Eine Beanstandung nur für einen Teil der gelieferten Ware entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen die gesamte Ware zu bezahlen, und eine solche Reklamation kann nicht die völlige Zurückweisung der Ware begründen.

6. Gewährleistung

Statt Art. 10 b) AVB gilt:

- a. Bei Vorliegen eines Mangels nimmt PAPIERFABRIK PALM bei fristgerechter Rüge gemäß Ziff. 5 dieser Verkaufsbedingungen nach Wahl von PAPIERFABRIK PALM die Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung vor, sofern der Käufer nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate ab Übergabe der Ware. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die durch einen von PAPIERFABRIK PALM zu vertretenden Mangel verursacht werden, beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate ab Übergabe der Ware. Bei gebrauchten Waren ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- b. Für den Fall, dass PAPIERFABRIK PALM eine ihr zur Erfüllung gesetzte angemessene Frist ungenutzt verstreichen lässt, eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen hat und dem gerügten Mangel dadurch nicht abgeholfen wurde, sowie für den Fall, dass PAPIERFABRIK PALM eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigert, ungebührlich verzögert oder wenn dem Käufer aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist, sowie wenn die Voraussetzungen der §§ 281 Abs. 2 und 323 Abs. 2 BGB vorliegen, kann der Käufer anstelle der Nachbesserung und der Ersatzlieferung, die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe Rücktritt und Minderung geltend machen, sowie Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, letztere im Rahmen von Ziff. 7 dieser Verkaufsbedingungen.
- c. Im Übrigen ist PAPIERFABRIK PALM nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Solche Kosten sind unverhältnismäßig, wenn sie 25 % des Kaufpreises des Liefergegenstandes überschreiten, wobei der Wert der Ersatzlieferung selbst unberücksichtigt bleibt. In diesem Fall kann der Käufer die gesetzlichen Rechtsbehelfe geltend machen.

d. Wurde die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht und erhöhen sich dadurch die Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so sind diese erhöhten Aufwendungen vom Käufer zu ersetzen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

7. Schadensersatz

- a. Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch von Aufwendungsersatzansprüchen und mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn PAPIERFABRIK PALM Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.
- b. Gleichwohl haftet PAPIERFABRIK PALM in den in Ziff. 7 (a) dieser Verkaufsbedingungen genannten Fällen, wenn PAPIERFABRIK PALM, den leitenden Angestellten von PAPIERFABRIK PALM oder Erfüllungsgehilfen von PAPIERFABRIK PALM grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt sowie in allen Fällen, in denen PAPIERFABRIK PALM, die leitenden Angestellten von PAPIERFABRIK PALM oder die Erfüllungsgehilfen von PAPIER-FABRIK PALM schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verstoßen haben und der Vertragszweck dadurch insgesamt gefährdet wird. PAPIERFABRIK PALM ist bei nur unerheblichen Pflichtverletzungen nicht zur Leistung von Schadensersatz statt der Leistung verpflichtet.
- c. Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von PAPIERFABRIK PALM allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt.
- d. Sollte im zuletzt genannten Fall aus-nahmsweise der Auftragswert nicht dem typischerweise vorhersehbaren Schaden entsprechen, so ist die Haftung von PAPIERFABRIK PALM jedenfalls der Höhe nach auf den typischerweise voraussehbaren Schaden beschränkt.
- e. Der Haftungsausschluss gilt schließlich nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder wenn PAPIERFABRIK PALM eine Garantie für die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit der Ware oder das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Weiter gilt der Haftungsausschluss nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Mengentoleranzen

In Ergänzung zu Art. 12 AVB gilt Folgendes:

Für Papier in Rollen verdoppeln sich die für Papier in Format festgelegten Mengentoleranzen.

9. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen PAPIERFABRIK PALM und dem Käufer gilt abweichend von Art. 11 AVB ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- b. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen, z.B. die Zahlung des Käufers oder die Lieferung von PAPIERFABRIK PALM, ist der Hauptsitz des Unternehmens von PAPIERFABRIK PALM in Aalen-Neukochen.
- c. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit unseren Leistungen ist Aalen, soweit der Käufer Kaufmann ist. Der Kläger ist zudem berechtigt, am Sitz des Beklagten zu klagen.